jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/15 Bkd48/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1993

Norm

DSt 1990 §40
DSt 1872 §40 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 40 Abs 1 DSt 1872 bringt (ebenso wie die korrespondierende Bestimmung des§ 40 DSt 1990) lediglich zum Ausdruck, daß das Erkenntnis (gleich einem Strafurteil) nicht der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden darf, sondern sogleich in der mündlichen Verhandlung zu verkünden ist; nicht untersagt ist es darnach, die Verhandlung nach dem Schluß des Beweisverfahrens und nach den Schlußvorträgen auf einen späteren Termin zwecks Verkündung des Erkenntnisses zu vertagen.

Entscheidungstexte

- Bkd 48/90
  Entscheidungstext OGH 15.03.1993 Bkd 48/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0057077

Dokumentnummer

JJR_19930315_OGH0002_000BKD00048_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at